

Vorlesung „Talsperren“

Prof. Dr.-Ing. Peter Reißler

2. Rechtliche Grundlagen für Bau und Betrieb von Talsperren



Talsperren sind großräumige Einrichtungen, bei deren Bau gewöhnlich in verschiedenster Weise in das Leben der Bürger, in die Umwelt und in naturräumliche Gegebenheiten eingegriffen wird.

Dies gilt ebenfalls, wenn auch zumeist in geringerem Maße, für Sanierungsmaßnahmen.

Zudem stellen sich bei Talsperren auch Fragen zur Sicherheit des Bürgers.

Deshalb hat sich derjenige, welcher für Talsperren tätig ist, stets auch mit den rechtlichen Rahmenbedingungen zu befassen.

Die nachfolgenden Blätter nennen, ohne Anspruch auf Vollzähligkeit, das wesentlichste rechtliche Instrumentarium, zusammen mit einigen als wichtig erachteten Schlagworten. Für die weitere Befassung sei auf die vollständigen Gesetzestexte und – auf die juristische Fachperson verwiesen.

	GESETZGEBUNGSKOMPETENZ	
SPHÄRE	BUND	LAND
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz	Landeswassergesetz
Verwaltungsverfahren	Verwaltungsverfahrensgesetz	Verwaltungsverfahrensgesetz
Landschaft, Natur	Bundesnaturschutzgesetz	Landschaftsgesetz
Umweltverträglichkeit	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
Straßen	Bundesfernstraßengesetz	Straßen- und Wegegesetz
Eisenbahn	Allgemeines Eisenbahngesetz, Eisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz	-
Flurbereinigung	Flurbereinigungsgesetz	
Wald	Bundeswaldgesetz	Landesforstgesetz
Abgrabungen		Abtragungsgesetz
Immissionsschutz	Bundesimmissionsschutzgesetz	
Landesplanung	Raumordnungsgesetz	Landesplanungsgesetz
Bebauung, Erholungseinrichtungen	Baugesetzbuch	
Fernmeldelinien	Telegraphenwegegesetz	-

DAS WASSERHAUSHALTSGESETZ (DES BUNDES) (WHG)

§ 67 Grundsatz, Begriffsbestimmung

- (1) Gewässer sind so auszubauen, dass die natürlichen Rückhalteflächen erhalten bleiben, das natürliche Abflussgeschehen nicht wesentlich verändert wird, naturtypische Lebensgemeinschaften bewahrt und sonstige nachteilige Veränderungen des Zustands des Gewässers vermieden oder, soweit dies nicht möglich ist, ausgeglichen werden.
- (2) Gewässerausbau ist die Herstellung, die Beseitigung und die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer. ...

§ 68 Planfeststellung, Plangenehmigung

- (1) Der Gewässerausbau bedarf der Planfeststellung durch die zuständige Behörde.
- (2) Für einen Gewässerausbau, für den nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, kann anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden. ...

noch § 68:

(3) Der Plan darf nur festgestellt oder genehmigt werden, wenn

1. Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, nicht zu erwarten ist und
2. andere Anforderungen nach diesem Gesetz oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt sind.

§ 70 Anwendbare Vorschriften, Verfahren

- (1) Für die Planfeststellung und die Plangenehmigung gelten § 13 Abs. 1 und § 14 Abs. 3 bis 6 entsprechend; im übrigen gelten die §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

§ 86

Veränderungssperre zur Sicherung von Planungen

(1) Zur Sicherung von Planungen für

1. dem Wohl der Allgemeinheit dienenden Vorhaben der Wassergewinnung oder Wasserspeicherung, der Abwasserbeseitigung, der Wasseranreicherung, der Wasserkraftnutzung, der Bewässerung, des Hochwasserschutzes oder des Gewässerausbaus,

2.....

kann die Landesregierung durch Rechtsverordnung Planungsgebiete festlegen, auf deren Flächen wesentlich wertsteigernde oder die Durchführung des geplanten Vorhabens erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden dürfen

(Veränderungssperre). ...

(2) Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisherausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

(3) Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von **drei** Jahren außer Kraft, sofern die Rechtsverordnung keinen früheren Zeitpunkt bestimmt. Die Frist von drei Jahren kann, wenn besondere Umstände es erfordern, durch Rechtsverordnung um höchstens **ein Jahr verlängert** werden.

DAS LANDESWASSERGESETZ (Nordrhein-Westfalens)(LWG-NW)

§ 105 LWG

(1) Talsperren sind Anlagen zum Anstauen eines Gewässers und zum dauernden Speichern von Wasser oder schlammigen Stoffen, bei denen die Höhe des Absperrbauwerks von der Sohle des Gewässers unterhalb des Absperrbauwerks oder vom tiefsten Geländepunkt im Speicher bis zur Krone **mehr als fünf Meter beträgt und das Speicherbecken bis zur Krone gefüllt mehr als hunderttausend Kubikmeter umfasst. ...**

§ 106 LWG

(1) Talsperren sind **mindestens nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben**. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, die Unterhaltung und den Betrieb von Talsperren, die von **der obersten Wasserbehörde durch Bekanntgabe im Ministerialblatt** eingeführt werden. Für den Einzelfall oder durch Bekanntgabe im Ministerialblatt können aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit weitergehende Anforderungen festgesetzt werden. Der Betrieb und die Unterhaltung von Talsperren sind durch Personal mit der erforderlichen beruflichen Qualifikation sicherzustellen

(2) Entsprechen vorhandene Anlagen nicht den Anforderungen des Absatzes 1, hat sie der Unternehmer innerhalb einer angemessenen Frist diesen Anforderungen anzupassen.

Noch LWG

In Absatz 5 des § 106 LWG wird ein **jährlicher Sicherheitsbericht** zur Pflicht gemacht,

(5) Der Betreiber einer Anlage nach § 105 ist verpflichtet, Zustand, Unterhaltung und Betrieb der Anlage zu überwachen und hierüber Aufzeichnungen zu fertigen, die jährlich in einem Sicherheitsbericht zusammenzufassen sind. (...)

und in § 161 Abs. 1 Nr. 17a bis 17c LWG die Unterlassung einer Anpassung gem. § 106 Abs. 2 "in angemessener Frist" und die Nichtvorlage des Sicherheitsberichts als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro bedroht.

§ 73 Anhörungsverfahren

(1) Der Träger des Vorhabens hat den Plan der Anhörungsbehörde zur Durchführung des Anhörungsverfahrens einzureichen. Der Plan besteht aus den Zeichnungen und Erläuterungen, die das Vorhaben, seinen Anlass und die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen erkennen lassen.

(2) Die Anhörungsbehörde holt die Stellungnahmen der Behörden ein, deren Aufgabengebiet durch das Vorhaben berührt wird.

(3) Der Plan ist auf Veranlassung der Anhörungsbehörde in den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt, einen Monat zur Einsicht auszulegen....

(4) Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Anhörungsbehörde oder bei der Gemeinde Einwendungen gegen den Plan erheben....

(5)...

(6) Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat die Anhörungsbehörde die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu erörtern;...

(7)...

(8)...

(9) Die Anhörungsbehörde gibt zum Ergebnis des Anhörungsverfahrens eine Stellungnahme ab und leitet diese möglichst innerhalb eines Monats nach Abschluss der Erörterung mit dem Plan, den Stellungnahmen der Behörden und den nicht erledigten Einwendungen der Planfeststellungsbehörde zu.

Merke: Im Wasserrecht sind in NW „Anhörungsbehörde“ und „Planfeststellungsbehörde“ identisch. Beide Funktionen werden von der Bezirksregierung wahrgenommen.

§ 74 Planfeststellungsbeschluss

(1) Die Planfeststellungsbehörde stellt den Plan fest (Planfeststellungsbeschluss)...

(2) Im Planfeststellungsbeschluss entscheidet die Planfeststellungsbehörde über die Einwendungen, über die bei der Erörterung vor der Anhörungsbehörde keine Einigung erzielt worden ist. Sie hat dem Träger des Vorhabens Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen aufzuerlegen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. ...

(3)...

(4) Der Planfeststellungsbeschluss ist dem Träger des Vorhabens, den bekannten Betroffenen und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zuzustellen....

§ 75 **Rechtswirkungen der Planfeststellung**

(1) Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich....

(2) Ist der Planfeststellungsbeschluss unanfechtbar geworden, so sind Ansprüche auf Unterlassung des Vorhabens, auf Beseitigung oder Änderung der Anlagen oder auf Unterlassung ihrer Benutzung ausgeschlossen...

(3)...

(4) Wird mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von **fünf Jahren** nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen, so tritt er außer Kraft.

§ 76 Planänderungen vor Fertigstellung des Vorhabens

(1) Soll vor Fertigstellung des Vorhabens der festgestellte Plan geändert werden, bedarf es eines neuen Planfeststellungsverfahrens.

(2) Bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung kann die Planfeststellungsbehörde von einem neuen Planfeststellungsverfahren absehen, wenn die Belange anderer nicht berührt werden oder wenn die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben.

§ 78 **Zusammentreffen mehrerer Vorhaben**

(1) Treffen mehrere selbständige Vorhaben, für deren Durchführung Planfeststellungsverfahren vorgeschrieben sind, derart zusammen, dass für diese Vorhaben oder für Teile von ihnen nur **eine einheitliche Entscheidung** möglich ist, so findet für diese Vorhaben oder für deren Teile nur ein Planfeststellungsverfahren statt.

§ 11 Landschaftspläne und Grünordnungspläne

(1) Die für die örtliche Ebene konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden auf der Grundlage der Landschaftsrahmenpläne für die Gebiete der Gemeinden in Landschaftsplänen, für Teile eines Gemeindegebiets in Grünordnungsplänen dargestellt. Die Ziele der Raumordnung sind zu beachten; die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind zu berücksichtigen. Die Pläne sollen die in § 9 Absatz 3 genannten Angaben enthalten, soweit dies für die Darstellung der für die örtliche Ebene konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen erforderlich ist. Abweichende Vorschriften der Länder zum Inhalt von Landschafts- und Grünordnungsplänen sowie Vorschriften zu deren Rechtsverbindlichkeit bleiben unberührt.

§ 23 Naturschutzgebiete

(1) Naturschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen

1. zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragender Schönheit

erforderlich ist.

(2) Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. ...

§ 26 Landschaftsschutzgebiete

(1) Landschaftsschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft

1. zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
 2. wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder
 3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung
- erforderlich ist.

(2) In einem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

§ 4 Eingriffe in Natur und Landschaft

(1) Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen ..., die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können.

(2) Als Eingriffe gelten

...

...

...

der Ausbau von Gewässern

...

...

(3) ...

§ 4a

(1) Der Verursacher eines Eingriffs ist zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu **unterlassen**.

(2) Der Verursacher ist zu verpflichten, unvermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb einer von der zuständigen Behörde zu bestimmenden Frist durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig **auszugleichen** oder in sonstiger Weise zukompensieren. Ausgeglichen ist ein Eingriff, wenn nach seiner Beendigung keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushalts zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist.

(5) Bei langandauernden Eingriffen hat der Verursacher auch vorübergehende Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu mindern. Können die Maßnahmen nach Beendigung des Eingriffs erhalten werden, sind sie auf die Kompensation anzurechnen.

Noch § 4a

(7) Ein Eingriff darf nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

GESETZ ZUR UMSETZUNG DER RICHTLINIE DES RATES VOM 27.06.1985 ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG

Am 12.02.1990 als Bundesgesetz in Kraft getreten

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist ein unselbständiger Teil verwaltungsbehördlicher Verfahren, die der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben dienen. Die Umweltverträglichkeitsprüfung umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen eines Vorhabens auf

1. **Menschen**, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen,

3. **Kultur- und sonstige Sachgüter**,

...

§ 3 Anwendungsbereich

(1) Der Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen die Vorhaben, die in der Anlage zu diesem Gesetz aufgeführt sind. ...

GESETZ ZUR UMSETZUNG DER RICHTLINIE DES RATES VOM 27.06.1985 ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG

Am 12.02.1990 als Bundesgesetz in Kraft getreten

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist die von der zuständigen Umweltverträglichkeitsprüfungsbehörde durchgeführte Ermittlung, Bewertung und Berichterstattung über die Auswirkungen eines Vorhabens auf

1. **Menschen**, Tiere, Pflanzen, Landschaft, einschließlich

2. **Kultur- und sozioökonomische**

...

Anlage (zu § 3):

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist durchzuführen für folgende Vorhaben:

1. ...

2. ...

...

13. **Wasserwirtschaftliche Vorhaben mit Benutzung oder Ausbau eines Gewässers**

§ 3 Anwendungsbereich

(1) Der Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen die Vorhaben, die in der Anlage zu diesem Gesetz aufgeführt sind. ...

§ 38 Notwendigkeit, Umfang und Inhalt der Planfeststellung

(1) Landesstraßen und Kreisstraßen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist.

(2)...

ALLGEMEINES EISENBAHNGESETZ

§ 18 Erfordernis der Planfeststellung

Betriebsanlagen einer Eisenbahn einschließlich der Bahnfernstromleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Für das Planfeststellungsverfahren gelten die §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes nach Maßgabe dieses Gesetzes.

§ 87 Bereitstellung von Land in großem Umfange für Unternehmen

(1) Ist aus besonderem Grunde eine Enteignung zulässig, durch die ländliche Grundstücke in großem Umfange in Anspruch genommen würden, so kann auf Antrag der Enteignungsbehörde ein Flurbereinigungsverfahren eingeleitet werden, wenn der den Betroffenen entstehende **Landverlust** auf einen größeren Kreis von Eigentümern **verteilt** oder **Nachteile für die allgemeine Landeskultur**, die durch das Unternehmen entstehen, vermieden werden sollen. Das Ausmaß der Verteilung des Landverlustes ist im Einvernehmen mit der landwirtschaftlichen Berufsvertretung zu regeln.

(2) Das Flurbereinigungsverfahren kann bereits angeordnet werden, wenn das Planfeststellungsverfahren oder ein entsprechendes Verfahren für das Unternehmen, zu dessen Gunsten die Enteignung durchgeführt werden soll, eingeleitet ist. ...

§ 88

Für das Flurbereinigungsverfahren im Falle des § 87 gelten folgende Sondervorschriften:

1. In dem Flurbereinigungsbeschluss und bei der Aufklärung der Grundstückseigentümer ist auf den besonderen Zweck des Verfahrens hinzuweisen. ...
2. Der Träger des Unternehmens ist Nebenbeteiligter.
3. ...
4. Die für das Unternehmen benötigten Flächen sind von den Teilnehmern nach dem Verhältnis des Wertes ihrer alten Grundstücke zu dem Wert aller Grundstücke des Flurbereinigungsgebietes aufzubringen. ...
5. Der Träger des Unternehmens hat Nachteile, die Beteiligten durch das Unternehmen entstehen, zu beheben und, soweit dies nicht möglich ist oder nach dem Ermessen der Flurbereinigungsbehörde nicht zweckmäßig erscheint, für sie Geldentschädigung zu leisten.

§ 9 Erhaltung des Waldes

(1) Wald darf nur mit Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde gerodet und in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden (Umwandlung). Bei der Entscheidung über einen Umwandlungsantrag sind die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen. Die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes überwiegend im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Wald für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die forstwirtschaftliche Erzeugung oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist.

(...)

§ 1 Wald

(1) Als Wald gelten auch Wallhecken und mit Forstpflanzen bestandene Windschutzstreifen und -anlagen.

(2) Außerhalb sonstiger Waldflächen gelegene Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen sowie zum Wohnbereich gehörende Parkanlagen sind nicht Wald im Sinne dieses Gesetzes.

§ 39 Umwandlung

(1) Jede Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart bedarf der Genehmigung durch die Forstbehörde.

(2) ...

§ 3 Genehmigungspflicht

(1) Abgrabungen bedürfen der Genehmigung.

(2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn

1. ein vollständiger Abgrabungsplan vorliegt
2. die Ziele der Raumordnung und Landesplanung sowie die Belange der Bauleitplanung, des Naturhaushalts, der Landschaft und der Erholung beachtet sind und ...
3. ...

BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZ

§ 1 Zweck des Gesetzes

(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

(2) Soweit es sich um genehmigungsbedürftige Anlagen handelt, dient dieses Gesetz auch

- der integrierten Vermeidung und Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen, sowie
- dem Schutz und der Vorsorge gegen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, die auf andere Weise herbeigeführt werden.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten für

1. die Errichtung und den Betrieb von Anlagen,
2. das Herstellen, Inverkehrbringen und Einführen von Anlagen, Brennstoffen und Treibstoffen, Stoffen und Erzeugnissen aus Stoffen nach Maßgabe der §§ 32 bis 37,
3. die Beschaffenheit, die Ausrüstung, den Betrieb und die Prüfung von Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern und von Schienen-, Luft- und Wasserfahrzeugen sowie von Schwimmkörpern und schwimmenden Anlagen nach Maßgabe der §§ 38 bis 40 und
4. den Bau öffentlicher Straßen sowie von Eisenbahnen, Magnetschwebebahnen und Straßenbahnen nach Maßgabe der §§ 41 bis 43.

§ 1 Aufgabe, Begriff und Grundsätze der Bauleitplanung

(1) Aufgabe der Bauleitplanung ist es, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde nach Maßgabe dieses Gesetzbuchs vorzubereiten und zu leiten.

(2) Bauleitpläne sind der Flächennutzungsplan (vorbereitender Bauleitplan) und der Bebauungsplan (verbindlicher Bauleitplan).

(3) Die Gemeinden haben die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

§ 2 Aufstellung der Bauleitpläne

(1) Die Bauleitpläne sind von der Gemeinde in eigener Verantwortung aufzustellen. ...

§ 5 Inhalt des Flächennutzungsplanes

(1) Im Flächennutzungsplan ist für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen. ...

§ 8 Zweck des Bebauungsplanes

(1) Der Bebauungsplan enthält die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung. Er bildet die Grundlage für weitere zum Vollzug dieses Gesetzbuchs erforderliche Maßnahmen.

§ 9 Inhalt des Bebauungsplans

(1) Im Bebauungsplan können aus städtebaulichen Gründen festgesetzt werden:

Es folgt ein Katalog von 26 verschiedenen Inhalten, die aufzulisten hier zu weit führen würde.

VERKEHRSSICHERUNGSPFLICHT

- Der Talsperrenbetreiber ist für die von seinen Anlagen ausgehenden Gefahren unter dem Gesichtspunkt der Verkehrssicherungspflicht verantwortlich. Diese Verantwortlichkeit kann über ausdrückliche gesetzliche oder behördliche Schutzanordnungen hinausgehen.
- Die Verkehrssicherungspflicht beruht auf dem Gedanken, "dass jeder, der Gefahrenquellen schafft, die notwendigen Vorkehrungen zum Schutze Dritter zu treffen hat". Da Unfallgefahren nicht schlechthin ausgeschlossen werden können, müssen jedoch nur solche Vorkehrungen getroffen werden, die tatsächlich und wirtschaftlich zumutbar sind, um Gefahren abzuwenden, die bei bestimmungsgemäßer oder nicht ganz fernliegender bestimmungsgemäßer Benutzung auftreten können.

noch Verkehrssicherungspflicht

- Grundsätzlich besteht gegenüber Personen, die sich unbefugt in einen Gefahrenbereich begeben, keine Verkehrssicherungspflicht. Dies gilt jedoch nicht gegenüber Kindern.
- Hier verlangt die Rechtsprechung besondere Anstrengungen zu deren Schutz. Eine Absicherung durch Warn- oder Verbotsschilder genügt hier regelmäßig nicht. Es kann vielmehr eine Absperrung durch Zäune oder sonstige Maßnahmen notwendig werden.
- Aus einer Verletzung der Verkehrssicherungspflicht können Schadensersatzansprüche eines Dritten resultieren, bei Schäden für Leib und Leben eines Dritten u.U. auch Strafverfahren. Der Geschädigte muss sich je nach Situation u.U. ein Mitverschulden zurechnen lassen.

BEI ARBEITEN FÜR TALSPERREN IM EINZELFALL ZU BETEILIGENDE BEHÖRDEN

Bezirksregierung

- als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde
- als obere Wasserbehörde
- als obere Landschaftsbehörde
- als obere Abfallwirtschaftsbehörde

Landkreise und kreisfreie Städte

- als politische Willensträger
- als Grundstückseigentümer
- als untere Wasserbehörden
- als untere Landschaftsbehörden
- als untere Abfallbehörden
- als Straßenbehörden
- als Ordnungsbehörden

Gemeinden

- als politische Willensträger
- als Grundstückseigentümer
- als untere Denkmalbehörden

IM EINZELFALL ZU BETEILIGENDE BEHÖRDEN

Staatliches Umweltamt (StUA)

- als Fachbehörde zur Beratung der Bezirksregierung

Geologisches Landesamt

- für geologische Belange (Untergrund im Absperrbereich, Beurteilung der Stauraumbegrenzungen, Lagerstätten)

Landesbetrieb Straßenbau NRW

- als Träger der Straßenbaulast für überörtliche Straßen

Eisenbahnbundesamt

- als Trägerin eisenbahnverkehrlicher Belange

Deutsche Bahn AG

- als Grundstückseigentümerin, soweit Bahnanlagen betroffen sind

IM EINZELFALL ZU BETEILIGENDE BEHÖRDEN

Landesoberbergamt, Bergamt

- da Bergrechte und alter Bergbau berührt wurden

Amt für Agrarordnung

- da ein Flurbereinigungsverfahren durchgeführt werden musste

Landesumweltamt

- für ökologische Belange

Landwirtschaftskammer

- für die Belange von umzusiedelnden landwirtschaftlichen Betrieben

Amt für Denkmalpflege

- als Fachbehörde zur Beratung der Denkmalbehörden im Hinblick auf vorhandene und vermutete Bodendenkmäler im Stauraum

Bischöfliches Ordinariat/Landeskirchen

- als Körperschaften des Öffentlichen Rechts und als Grundstückseigentümer, soweit eine Kirche umgesetzt werden sollte

Forstbehörden

- da Wald in Anspruch genommen werden musste

Landesfischereianstalt

- da die Talsperre ein befischbares Gewässer geworden wäre.